Niedersachsens Hunde registrieren Sie hier!

Melden Sie Ihren Hund jetzt komfortabel online.
Laut dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter seit dem 1. Juli 2013 verpflichtet, ihren Hund an das amtliche Hunderegister Niedersachsen zu melden.
Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter (§ 16 Abs. 1 S. 2 NHundG).
Legen Sie jetzt ein Halterkonto an und registrieren Sie Ihren Hund.

Einfach und schnell online registrieren:
www.hunderegister-nds.de

Hunderegister Niedersachsen

Schnell, praktisch, online.

Ihren Hund können Sie einfach und bequem online im Hunderegister Niedersachsen melden. Eine Meldung über den bereitgestellten Online-Anmeldeweg kostet Sie 17,26 Euro, telefonisch oder schriftlich liegt die Gebühr bei 27,97 Euro.

Die GovConnect GmbH führt das Register im Auftrag des Landes Niedersachsen.

Haben Sie Fragen oder
möchten Sie Ihren Hund telefonisch melden?

Wir sind für Sie da.

Telefon 0441 39010-400
Telefax 0441 39010-401
Geschäftszeiten: mo. – fr. 08:00–18:00 Uhr
serviceline@hunderegister-nds.de

Komfortabel und einfach: Halterkonto anlegen und Ihren Hund melden.

www.hunderegister-nds.de

§ 6 NHundG MITTEILUNGSPFLICHT

(1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben: 1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort, 2. seine Anschrift, 3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, 4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und 5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1). Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(2) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben: 1. die Aufgabe des Haltens des Hundes, 2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie 3. Änderungen der Anschrift.

GovConnect
die IT-Spezialisten für Verwaltungen